

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei der Einladung muss die zu ändernde Satzungsbestimmung genannt werden.

Die Befugnis, Satzungsänderungen vorzunehmen, die auf Vorgaben des Finanzamtes oder des Registergerichts beruhen, wird auf den Vorstand übertragen, ohne dass es einer Mitgliederversammlung bedarf.

§ 12 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Die beabsichtigte Vereinsauflösung ist in der Einladung bekanntzugeben.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins durch Mitgliederbeschluss, gerichtlichen Beschluss oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an den „Verein für krebskranke Kinder Hannover e. V.“ an der Medizinischen Hochschule Hannover und die "Weggefährten, Elternhilfe zur Unterstützung tumorkrankender Kinder Braunschweig e.V." für die Kinderkrebsstation Braunschweig, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, vorrangig für die Betreuung krebskranker Kinder.
- 3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Gifhorn, März 2019



Satzung

der



§ 1 Name und Sitz des Verein

- 1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Kinderkrebsfürsorge e. V.“
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Vereinssitz ist Gifhorn.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke durch Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Betreuung krebskranker Kinder durch den „Verein für krebskranke Kinder Hannover e. V.“ an der Medizinischen Hochschule Hannover und die "Weggefährten, Elternhilfe zur Unterstützung tumorkrankter Kinder Braunschweig e.V." für die Kinderkrebsstation Braunschweig oder entsprechende Einrichtungen. Darüber hinaus soll der Verein die wissenschaftliche Forschung nach den Ursachen der Krebserkrankungen bei Kindern unterstützen.

- 1) Der Verein ist überparteilich, weltanschaulich neutral und unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung.
- 3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Der Verein darf auch sonst niemand durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, der die Ziele und Interessen des Vereins fördert.
- 2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck nicht entspricht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand beruft einmal im Jahr - möglichst im ersten Quartal - mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Mitgliederversammlung schriftlich ein. Anträge der Mitglieder werden unter „Verschiedenes“ behandelt. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können eingeladen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 von Hundert der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 4) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 20 von Hundert der Mitglieder dies verlangen. Für die Einberufung gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer und
 - dem Kassenwart.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Verein wird bei Bankgeschäften vertreten durch den/die Kassenwart/in oder der/s 1. Vorsitzenden.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können eingeladen werden. Zu den Vorstandssitzungen ist mit einer Frist von einer Woche einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.